

STELLUNGNAHME

zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird

Geschäftszahl: BKA-920.196/0004-III/1/2013

24. September 2013

Präambel

Die zur Begutachtung vorliegende „*Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst*“ ist eng verknüpft mit dem von den Regierungsparteien kürzlich verabschiedeten „*Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen*“. Jedoch wurden die entsprechenden Novellen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) bzw. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 (HS-QSG 2011) sowie des Hochschulgesetzes 2005 (HG 2005) kaum berücksichtigt und insbesondere die Systematik des Universitätsgesetzes 2002 nicht in ausreichender Form beachtet.

Aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) kann mit der „*Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst*“ keine gute Lehr- bzw. Ausbildungsqualität erreicht werden aufgrund folgender grundlegenden Problematiken:

- Ein Masterstudium ist nicht als Zuordnungsvoraussetzung für Lehrpersonen vorgeschrieben, sondern lediglich für eine dauerhafte Anstellung maßgeblich und muss innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung absolviert werden (Doppelbelastung bei Berufstätigkeit insbesondere auch bei räumlicher Distanz zum Studienort).
- Es ist keine Reduzierung der Lehrverpflichtung innerhalb der Induktionsphase (analog zum Unterrichtspraktikumsgesetz) sowie für die Absolvierung des Masterstudiums gesetzlich vorgeschrieben.

Die konkreten Kritikpunkte zu den jeweiligen Gesetzespassagen in der „*Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst*“ werden im Detail näher ausgeführt.

Kritikpunkte zum Vertragesbedienstengesetz 1948 – VBG

§ 37 Abs. 1 Anwendungsbereich

Da mit den ersten AbsolventInnen der neuen LehrerInnenausbildung bereits im Jahr 2017 zu rechnen ist, müssen die Bestimmungen ab dem Schuljahr 2017/18 gelten.

§ 39 Zuordnung

Die neuen Regelungen im Sinne des „*Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen*“ mit der Intention beider Regierungsparteien ein verpflichtendes Masterstudium für die Ausübung des LehrerInnenberufs vorzusehen, werden nicht eingehalten. Die uniko hat bereits in ihrer Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen PädagogInnenbildung NEU vom 29. April 2013¹ auf die Abhängigkeit zum LehrerInnendienstrecht hingewiesen und folgende Forderung gestellt, die nochmals bekräftigt wird: **Es muss sichergestellt werden, dass nur der Masterabschluss zur Ausübung des LehrerInnenberufs berechtigt.**

§ 39 Abs. 2

Die neue Regelung sieht mitunter den „*Erwerb eines akademischen Grades Bachelor of Education zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe [Allgemeinbildung]*“ bzw. „*den Unterrichtsgegenständen entsprechendes Lehramt für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen*“ vor, was einerseits nicht der Systematik des Universitätsgesetzes 2002² und andererseits nicht der Intention eines verpflichtenden Masterstudiums für die Ausübung des LehrerInnenberufs im „*Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen*“ entspricht. Die uniko fordert eine neue Formulierung, die keinen konkreten akademischen Grad vorschreibt und ein abgeschlossenes Masterstudium als Zuordnungsvoraussetzung vorsieht. Vorschlag: „*Abschluss eines Masterstudiums für das Lehramt an Schulen gemäß § 54 Abs. 3 UG oder § 8 Abs. 2 HG*“.

§ 39 Abs. 2 Z 4b; § 39 Abs. 5 Z 2; § 39 Abs. 6 Z 2; § 39 Abs. 10 Z 3

Es stellt sich die Frage, warum eine konsekutive einschlägige Berufspraxis vorgesehen ist („*eine danach zurückzulegende (...) einschlägige Berufspraxis*“), die eine Berufspraxis vor dem Abschluss des jeweiligen Studiums ausschließt.

§ 39 Abs. 8 und 9

Zudem wäre sinnvoll, die Elementarpädagogik z.B. bei Zuordnungsbestimmungen ausdrücklich zu erwähnen. So sollten die entsprechenden Ausbildungen auch für die Zuordnung zur Lehre in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik maßgeblich sein - so etwa in § 39 Abs. 8 (Bundesanstalten für Kindergartenpädagogik) und § 39 Abs. 9 (Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik).

§ 39 Abs. 24

Ein transparenter Kriterienkatalog mit entsprechenden vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen soll ergänzt werden.

¹ Download der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz zu den Gesetzesentwürfen PädagogInnenbildung NEU: http://www.uniko.ac.at/modules/download.php?key=1819_DE_O&f=1&jt=7906&cs=B7CC [Stand 17. September 2013]

² Gemäß § 87 Abs. 1 UG werden akademische Grade nach Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen verliehen.

STELLUNGNAHME

§ 39 Abs. 25

Diese Bestimmung erscheint insbesondere aus europarechtlichen Gesichtspunkten problematisch, da vorgeschrieben wird an welchen Einrichtungen das erforderliche Lehramtsstudium abzulegen ist und welche akademischen Grade vergeben werden müssen (analog zu § 39 Abs. 2). Weiters entsprechen „die in der Anlage enthaltenen Anforderungen“ nicht der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 HS-QSG 2011 und der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005, die im Zuge des „Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen“ kürzlich verabschiedet wurden. Die uniko spricht sich für eine vollständige Streichung dieser Bestimmung aus.

Anlage zu § 39 Abs. 25

Wie bereits zu § 39 Abs. 25 angemerkt, entspricht die Anlage nicht der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 HS-QSG 2011 und der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 und sollte ersatzlos aus der Dienstrechts-Novelle 2013 gestrichen werden.

§ 41 Induktionsphase

Die Induktionsphase in der abgebildeten Form stellt einen Volleinstieg in den Lehrberuf/Beginn der Berufstätigkeit bzw. ein erweitertes Unterrichtspraktikum dar, da keine Reduktion der Lehrverpflichtung vorgesehen ist. **Die uniko fordert das Unterrichtspraktikumsgesetz 1988 entsprechend anzupassen und die Induktionsphase analog zum derzeitigen Unterrichtspraktikum als Ausbildungsverhältnis und nicht als Dienstverhältnis festzulegen.**

Weiters bekräftigt die uniko nochmals folgende Forderung: **Die Induktionsphase muss Teil des Masterstudiums sein.** TeilnehmerInnen von Induktionsveranstaltungen müssen ordentliche Studierende der Universität (bzw. Pädagogischen Hochschule) sein. Es ist vor allem für die Studierenden eine Notwendigkeit, dass die Induktionsphase als Ganzes (nicht nur die Begleitveranstaltungen) Teil des Masterstudiums ist. Dadurch ist ein Masterstudium in zwei Jahren inklusive Induktionsphase möglich.³

§ 41 Abs. 9

Warum auf „Vertragslehrpersonen, für die eine Ausbildungsphase (§ 43) vorgesehen ist, (...) die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden [sind]“, ist nicht nachvollziehbar.

§ 42 Mentorinnen und Mentoren

§ 42 Abs. 1

Als Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor ist die „Absolvierung des Hochschullehrganges ‘Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten’ im Umfang von mindestens 90 ECTS“ angeführt. Die Konkretisierung auf ein bereits bestehendes Angebot wird abgelehnt und stattdessen sollte lediglich eine „einschlägige Ausbildung zur Mentorin/zum Mentor“ gefordert werden.

§ 42 Abs. 1

Eine Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2029/30 ist zu lange und sollte drastisch gekürzt werden.

³ Siehe dazu die uniko-Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen PädagogInnenbildung vom 29. April 2013.

STELLUNGNAHME

§ 43 Ausbildungsphase

Wie bereits unter § 41 Abs. 9 angeführt, wird ein Wegfall der Induktionsphase abgelehnt.

§ 43 Abs. 4

Es sollte eine zeitliche Beschränkung für die Absolvierung des „berufsbegleitend abzuschließende[n] Lehramtsstudium[s] aufbauende Masterstudium“ ergänzt werden.

§ 44 Abs. 7 Dienstpflichten

Diese Bestimmung läuft darauf hinaus, dass die erste intensive Phase der Lehrtätigkeit mit einer verpflichtenden Ausbildungsphase (Absolvierung des Masterstudiums) verknüpft und realistischweise kaum umsetzbar ist⁴.

§ 45 Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung

§ 45 Abs. 1

Die mit dieser Bestimmung intendierte Einteilung in „StufenlehrerInnen“⁵ wird abgelehnt. **Die uniko fordert als Zuordnungsvoraussetzung für LehrerInnen aller Unterrichtsgegenstände in der gesamten Sekundarstufe einen verpflichtenden Masterabschluss.**⁶

§ 45 Abs. 4

Die Möglichkeit einer Mitverwendung auch an Universitäten analog zu den Pädagogischen Hochschulen und Schulen sollte ergänzt werden.⁷

Kritikpunkte zum Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG

§ 3 Zuordnung

Bei den Zuordnungsvoraussetzungen für Landesvertragslehrpersonen findet sich kein Hinweis auf die Möglichkeit eines gemeinsam eingerichteten Studiums. Vielmehr wird nur auf den „Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes“ verwiesen. Die Formulierung in § 3 lässt daher vermuten, dass auch bei einem gemeinsam eingerichteten Studium, verpflichtend ein Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes verliehen werden muss, um die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen zu können. Es muss eine Anpassung des § 3 des LVG 1966 dahingehend erfolgen, dass auch der Abschluss eines Bachelorstudiums für das Lehramt an Schulen an einer Universität als Zuordnungsvoraussetzung aufgenommen wird. § 54 Abs. 6c Universitätsgesetz 2002 lautet dahingehend:

„(6c) Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen oder für

⁴ Siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 41 bezüglich der Induktionsphase.

⁵ Bachelor für Unterstufe und Master für Oberstufe

⁶ Die Induktionsphase ist ausgenommen, da diese als Teil der Ausbildung gesehen wird (siehe Anmerkungen zu § 41).

⁷ Derzeit können ausgezeichnete PraktikerInnen aus der Schule an den Universitäten nur mit Senior Lecturer Verträgen angestellt werden, da eine Remuneration der von diesen KollegInnen geleisteten Lehre für Universitäten enorm teuer kommt. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Pädagogische Hochschulen müssen diese Remuneration nicht leisten.

STELLUNGNAHME

den Bereich der Berufsbildung können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden.“

Kritikpunkte zum Unterrichtspraktikumsgesetz 1988 – UPG

Das UPG 1988 soll nicht aufgehoben werden, sondern die für zukünftige LehrerInnen vorgesehene Induktionsphase aufgenommen werden.⁸

Abschließend unterstützt die uniko die gesonderten Stellungnahmen einzelner Universitäten, die auf die jeweiligen Problematiken in ihren Fachbereichen im Detail eingehen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident

⁸ Siehe dazu die Anmerkungen zu § 41 bezüglich der Induktionsphase.